

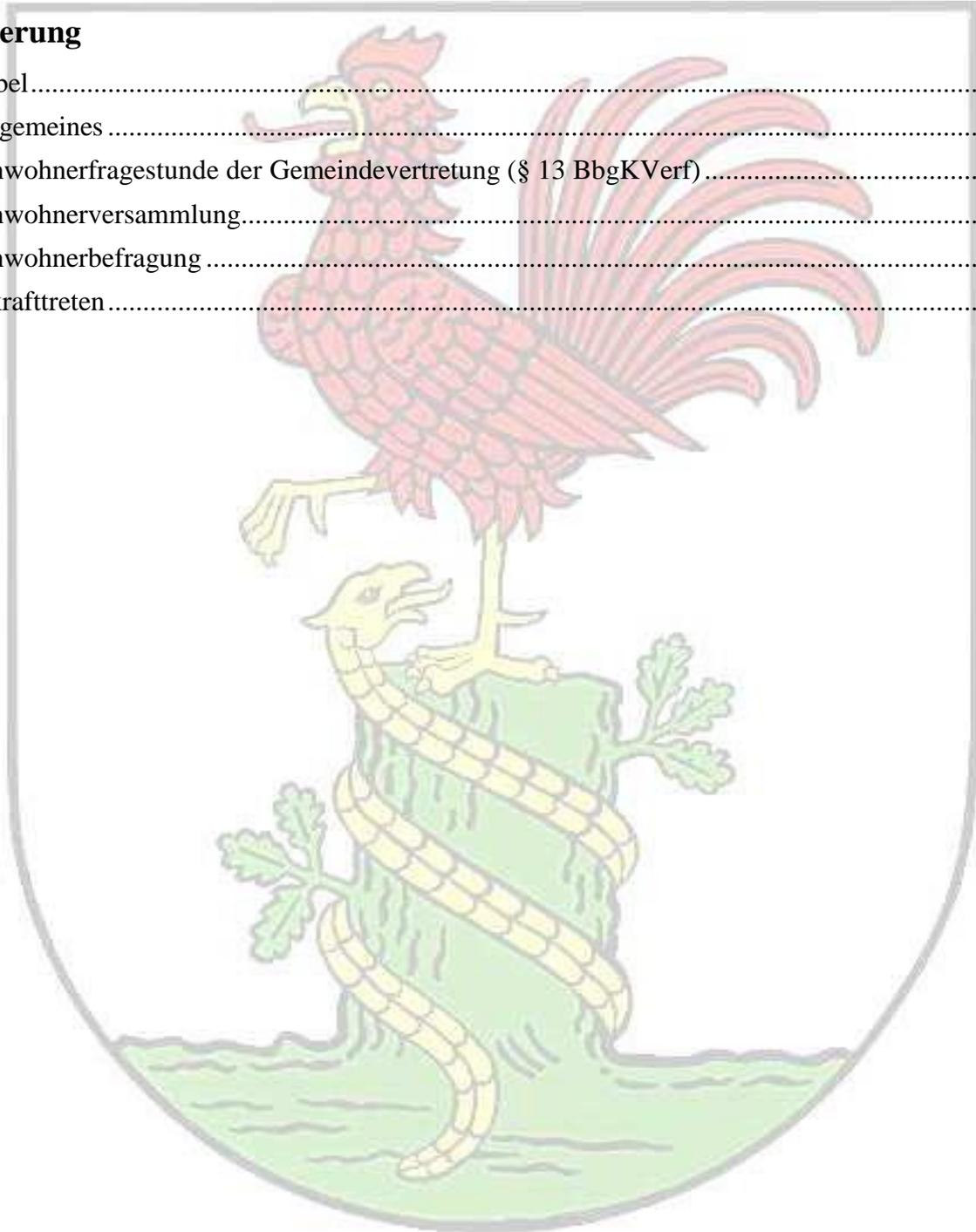
Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Letschin

vom 12.12.2024

- Einwohnerbeteiligungssatzung -

Gliederung

Präambel.....	1
§ 1 Allgemeines	1
§ 2 Einwohnerfragestunde der Gemeindevertretung (§ 13 BbgKVerf).....	1
§ 3 Einwohnerversammlung.....	1
§ 4 Einwohnerbefragung	2
§ 5 Inkrafttreten.....	2



Präambel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Dieses Dokument verwendet demnach die männliche Sprachform.

Aufgrund von §§ 3, 13 und 28 Absatz 2 Punkt 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl. I Nr. 10) und § 5 der Hauptsatzung der Gemeinde Letschin vom 20.11.2008 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde in ihrer Sitzung am 12.12.2024 folgende Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Letschin (Einwohnerbeteiligungssatzung – EbetS) beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die in § 5 der Hauptsatzung der Gemeinde Letschin vom 12.12.2024 aufgeführten Formen der Einwohnerbeteiligung werden folgende Einzelheiten bestimmt:

§ 2 Einwohnerfragestunde der Gemeindevertretung (§ 13 BbgKVerf)

- (1) In öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung sind alle Personen die das 14. Lebensjahr vollendet haben, die in der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner) berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Gemeindeangelegenheiten an die Gemeindevertretung oder den Hauptverwaltungsbeamten zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde). Für betroffene Personen oder Personengruppen, die nicht die Einwohnereigenschaft innehaben, besteht im Bedarfsfall die Möglichkeit, das Einwohnerrecht ebenfalls wahrzunehmen. Über die Rechtmäßigkeit der Beteiligung entscheidet der Vorsitzende der Gemeindevertretung.
- (2) Die Einwohnerfragestunde soll 45 Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner kann sich im Regelfall zu bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten.
- (3) Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen.
- (4) Die Fragen können durch den Fragesteller unter dem Tagesordnungspunkt „Anfragen der Einwohner“ gestellt und begründet werden.
- (5) Fragen, Vorschläge und Anregungen können durch den Vorsitzenden zurückgewiesen werden, wenn sie nicht Angelegenheiten der Gemeinde betreffen.

§ 3 Einwohnerversammlung

- (1) Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebietes der Gemeinde durchgeführt werden.
- (2) Der Hauptverwaltungsbeamte beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung

der Gemeindevertretung.

Der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von diesem beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen die das 14. Lebensjahr vollendet haben, die in der Gemeinde bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Hauptverwaltungsbeamten und der Gemeindevertretung zuzuleiten.

- (3) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Gemeindeangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner der Gemeinde unterschrieben sein.

§ 4 Einwohnerbefragung

- (1) Die Gemeindevertretung kann in wichtigen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft eine Befragung der Einwohnerinnen und Einwohner des gesamten Gemeindegebietes beschließen.
- (2) Teilnahmeberechtigt sind, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft, alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Letschin die am Befragungstag oder am letzten Tag des Befragungszeitraumes das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Die Fragen sind so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Zulässig ist auch die Auswahl zwischen unterschiedlichen vorzuziehenden Varianten. Stehen mehr als zwei Vorlagen zur Befragung, kann die Stimmabgabe auch per Präferenzwahl erfolgen.
- (4) Die konkrete Fragestellung, Zeit und Ort sowie das nähere Verfahren der Befragung werden durch die Gemeindevertretung jeweils durch gesonderten Beschluss (Durchführungsbeschluss) bestimmt und im Amtsblatt der Gemeinde Letschin und auf der Internetseite unter www.letschin.de bekannt gemacht. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung in der jeweils aktuellen Fassung entsprechend, soweit nicht diese Satzung oder der Durchführungsbeschluss ausdrücklich abweichende Regelungen festlegen.
- (5) Die Leitung der Vorbereitung und Durchführung der Befragung sowie die Feststellung und öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses obliegt dem amtierenden Wahlleiter.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Einwohner-, Kinder- und Jugendbeteiligungssatzung vom 19.09.2019 außer Kraft.

Letschin, den 12.12.2024

.....
Böttcher
Bürgermeister